C/2026/1247

25.2.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12322 — NEUBERGER / ARES / ONEX / FOUNDER / RYAN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1247)

1. Am 16. Februar 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der genannten Verordnung bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NB Alternatives Advisers LLC („Neuberger“, USA), kontrolliert von Neuberger Berman Group LLC,

— Onex Corporation („Onex“, Kanada), ein an der Börse von Toronto notiertes Unternehmen,

— Ares Management Corporation („Ares“, USA), ein an der New Yorker Börse notiertes Unternehmen,

— G. Brint Ryan („Gründer“, USA), eine Privatperson, die Gründer von Ryan ist,

— Ryan, LLC („Ryan“, USA), kontrolliert von Onex, Ares und dem Gründer.

Neuberger, Onex, Ares und der Gründer werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ryan übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Neuberger ist ein Tochterunternehmen der Neuberger-Gruppe, einem 1939 gegründeten privaten, in Arbeitnehmerbesitz befindlichen globalen Anlageverwalter mit Sitz in den USA, der Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Private Equity, Immobilien und Hedgefonds-Portfolios für Institute, Berater und Einzelpersonen verwaltet.

— Ares ist ein in den USA ansässiger und weltweit tätiger Verwalter alternativer Anlagen, der seinen Kunden ergänzende primäre und sekundäre Anlagelösungen in den Anlagekategorien Kredite, Private Equity, Immobilien und Infrastruktur anbietet.

— Onex ist eine an der Börse von Toronto notierte kanadische Kapitalgesellschaft, die unmittelbar und über eine Reihe von Private-Equity-Fonds in Unternehmen investiert.

— Der Gründer, Herr Ryan, kontrolliert andere Unternehmen bzw. hält Minderheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen, die zusammen ausschließlich in den USA immaterielle Einnahmen erwirtschaften.

— Ryan ist eine Steuer- und Beratungsfirma und Anbieter von Software-Lösungen für die Steuerverwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12322 — NEUBERGER / ARES / ONEX / FOUNDER / RYAN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË